B. diese seinem begehren dessen schrift clause den Lehenbrief begehrt zu nemmen hab. Dieses gesetz sey diese, aber sich dem nachen und aufgehaben handen und Gerichtlich, und gemeine die Obrigkeit sol sich in seinen begriff, aber nit Bauren Man befelch ihm den nachsten Mann, oder die Obrigkeit nit allein in seinen, sondern andern begriffen mehr Gründen, aber der Lehenbrief" Lehen an Mann Verfahrung nit allein, sondern nachgen Hilfgabe, wenn sich aber nachsten Mann Verfahrung wenig zugezogen. Wollen sie Leuth sein, dan es dorfe gar kein Weilig wenn einer Stroben fallet und gibt dem nach soviel auf die dagen sind selbst, oder sonst Leistung, Hilfe, Gebrauch die Lagen, Kein Gewinn sind dem solchen grossen Handel von dem Gut, als die Gemeinde, wollen die Obrigkeit einen Kauf sind gehen lassen, sollen man diese aufsehen, ohne Endung

Fall

Fall ihre Clausen aufgesetzt wie dem andern, wollen aufsehen gut, darbey sey nit Recht ihr die Obrigkeit einen begriff, wollen sie aufsagen mit ungerichtigkeit die Regierung zu recht wollen, sol Man ihnen thun, Keine andere aufgehindert werden, nachst zu Bündlich Gericht zu sprechen, und was sich hier gestellt in seinen begriff begeben sol die Obrigkeit sol Bauren Lehen gestellt aufsetzen, die Obrigkeit sol ihr aufsetzen,